

Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 22. November 2019

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (Kantonsverfassung, KV)¹, in Ausführung und Art. 34 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesezt GemG; NG 171.1)², in Ausführung von Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 1. April 2009 (Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG, NG 722.1)³, beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Siedlungsentwässerungsreglement (SER) regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Aufgabe des Gemeinderates

Art. 3

¹ Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

² Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

1. der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
2. die Gebührentarife;
3. die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung;
4. die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.⁴

II. Art und Einleitung der Abwässer

Begriffe

Art. 4

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

1. Verschmutztem Abwasser
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz (GSchG) wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann.
2. Nicht verschmutztem Abwasser
Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das
 - a) bei der Versickerung im Boden oder ungesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird, sodass die Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eingehalten sind;
ein oberirdisches Gewässer unterhalb der Einleitung nicht verunreinigt, sodass die Anforderungen an die Wasserqualität oberirdischer Gewässer gemäss Anhang 2 Ziff. 1 GSchV eingehalten werden.
3. Reinabwasser/Fremdwasser
Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Einleitung von Abwasser

Art. 5

¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der kantonalen Bewilligung.

² Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der kantonalen Bewilligung.

Versickerung von Abwasser

Art. 6

¹ Für die Erteilung der Bewilligung für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

1. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat;
2. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Instanz;
3. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die kantonale Instanz;
4. bei Versickerungen in Grundwasserschutzzonen und -arealen: die kantonale Instanz.

² Die Versickerung von verschmutztem Abwasser bedarf der kantonalen Bewilligung.

³ Versickerungen benötigen in der Regel eine hydrogeologische Abklärung. Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP Ennetbürgen) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann ein Fachbericht eines Hydrogeologen verlangt werden.

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

Art. 7

¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der kantonalen Instanz und berücksichtigt die lokalen Grundwasserverhältnisse.

Industrielle und gewerbliche Abwässer

Art. 8

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der gewässerschutzrechtlichen Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Instanz.

Abwasser von privaten Schwimmbädern

Art. 9

¹ Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannensäuberer, Durchschreibecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt der kantonalen Instanz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Zier-, Natur- und Fischteiche

Art. 10

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der GSchV versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der GSchV dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Art. 11

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. gelangt die Schweizer Norm SN 592000 zur Anwendung.

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

Art. 12

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der GSchV zu entsprechen.

² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

1. Gase und Dämpfe;
2. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
4. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Abfälle von Küchenabfallzerkleinerern, Kadaver, Papierwindeln, Hygiene Artikel, Kondome, Textilien, Lumpen, Katzenstreu, usw.;
5. Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
6. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
7. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
8. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
9. saure, basische, salzhaltige und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen sowie Abwasser aus Schwimmbad- oder Heizkesselreinigungen;
10. Fischerei-, Metzgerei-, Sennerei- und Käseereiabfälle;
11. Zementwasser und Schlamm aus Bohrungen von Baustellen und Gewerbebetrieben;
12. Mosterei- und Brennereiabfälle;
13. Medikamente.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Art. 13

Neben den anerkannten Regeln der Technik gelten für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. die Bestimmungen:

1. der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11);
2. der Art. 22ff. GSchG.

Abwasser und Wasserversorgung

Art. 14

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss Liegenschaften

Grundlage

Art. 15

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Entwässerungssysteme

Art. 16

¹ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.

² Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

³ Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

⁴ Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

⁵ Die Einleitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Abwasseranlagen

Art. 17

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

1. das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:

- a) beim Trennsystem:
 - aa) Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - ab) Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Einleitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - b) beim Mischsystem:
 - ba) Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
 - bb) Reinabwasserleitungen;
 - c) bei beiden Systemen:
 - ca) Sickerleitungen zur Sammlung und Einleitung des Sickerwassers;
 - cb) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - cc) Abwasservorbehandlungsanlagen.
2. die Abwasserreinigungsanlagen des Abwasserverbandes Aumühle.
 3. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheidungsanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 18

¹ Der Gemeinderat legt in einem Plan die öffentlichen Abwasseranlagen fest. Diese umfassen:

1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen;
2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden;
3. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken. Vorbehalten bleibt Art. 21.

³ Oberirdische Anlagen wie Schächte sowie die durch den Bau und Betrieb von Leitungen verursachten Schäden sind ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss der aktuellen Publikation

des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg zu entschädigen.

Plan der Abwasseranlagen

Art. 19

¹ Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung, welcher periodisch nachzuführen ist.

² Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Private Erschliessung

Art. 20

Private können nach den Vorschriften der Baugesetzgebung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Übernahme Unterhalt von privaten Abwasseranlagen

Art. 21

¹ Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit Ausnahme langer Leitungen in der Nichtbauzone, welche der Gemeinderat partiell übernehmen kann.

² Die Gemeindeversammlung hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.⁴

³ In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

⁴ Notwendige Anpassungen gemäss Art. 38 Abs. 2 bleibt Sache der Eigentümerschaft.

Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

Art. 22

¹ Der Gemeinderat kann die Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

Anschlusspflicht

Art. 23

¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Art. 24

¹ Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in abflussloser Grube usw.). Die Ausnahme von der Anschlusspflicht, wie auch die Massnahmen sind durch die kantonalen Instanzen zu genehmigen.

² Landwirtschaftsbetriebe, welche die bundes- und kantonrechtlichen Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwenden.

Abnahmepflicht

Art. 25

¹ Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen gegen ein Entgelt Abwasser Dritter aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Enteignung (NG 266.1) festgelegt.

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

Art. 26

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Leitungsbaurechte, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Bei Abwasserprovisorien während der Bauphase, die fremdes Grundeigentum tangieren, hat die Bauherrschaft mit den betroffenen Grundeigentümern die gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich zu regeln.

³ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) einzuleiten.

⁴ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der kantonalen Instanzen einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfänger.

Kataster

Art. 27

¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen einen Kataster gemäss den Vorgaben des Kantons ausarbeiten. Dieser ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 28

¹ Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt gelangt die Schweizer Norm SN 592000 zur Anwendung. Der Gemeinderat kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

² Die kantonale Instanz prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Bewilligungspflicht

Art. 29

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

² Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) sind bewilligungspflichtig.

³ Das Einleiten von Grund-, See- und Quellwasser ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt eine entsprechende Bewilligung nur in Ausnahmefällen. Für bereits bewilligte, bestehende Einleitungen ist keine erneute Bewilligung erforderlich.

Gesuch um Anschlussbewilligung

Art. 30

¹ Es sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfassern sowie von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmern unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:

1. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500 oder 1:1000) mit eingetragendem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
2. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - a) alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - b) alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten.
3. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Versickerungsanlagen usw.).

² Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung des Reglements erforderlich ist.

Anschlussbewilligung

Art. 31

¹ Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Abwasserverband Aumühle, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Betrieb sowie bei Änderungen der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers, ist um eine neue Anschlussbewilligung nachzusuchen.

³ Mit den Bauarbeiten darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden.

Planänderungen

Art. 32

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Kontrollinstanz

Art. 33

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz (Verwaltungsintern oder extern).

Baukontrolle und Abnahme

Art. 34

¹ Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

² Vor der Schlussabnahme sind die privaten und die öffentlichen Entwässerungsanlagen durch eine Kanalreinigungsfirma auf Kosten der Bauherrschaft abzusaugen und zu spülen sowie einer Dichtigkeitsprüfung (gemäss SN 592000) zu unterziehen. Das Protokoll der Kanalreinigung und der Dichtigkeitsprüfung ist der Gemeinde zu Händen der Bauakten einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

³ Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Wird der Aufforderung der Kontrollinstanz nicht Folge geleistet, ordnet die Gemeinde die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an.

⁴ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁵ Vor der Schlussabnahme haben die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

⁶ Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁷ Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerschaft, die Bauleitung noch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Vereinfachtes Verfahren

Art. 35

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen Art. 36

¹ Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.

² Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.

³ Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

⁴ Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.

⁵ Bei Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an öffentlichen bzw. an gemäss Art. 21 übernommenen Abwasserleitungen werden für die Entfernung und den Ersatz von natürlichen und künstlichen Hindernissen (wie zum Beispiel Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Mauern) keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.

Betriebskontrolle Art. 37

¹ Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer von Entwässerungsanlagen sind verpflichtet, der Gemeinde kostenlos Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen vorhandenen Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Ebenso haben sie Erhebungen zu dulden.

³ Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

⁴ Die Kontrollinstanz kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis (z.B. Kanalfernsehaufnahmen) verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

⁵ Werden bauliche Veränderungen auf einem an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück vorgenommen, haben die Inhaber privater Anlagen den Nachweis des vorschriftsgemässen Zustands gemäss Abs. 4 zu erbringen.

⁶ Betriebe, die über Abwasservorbehandlungsanlagen, namentlich Spalt-, Mineralöl-, Fettabscheideranlagen oder dgl. verfügen, müssen mit einer geeigneten Entsorgungsfirma einen Wartungsvertrag abschliessen. Dieser ist auf Verlangen der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle vorzuweisen.

Sanierung

Art. 38

¹ Die Inhaber einer Abwasseranlage haben, unter Vorbehalt von Art. 21, festgestellte Mängel auf ihre Kosten zu beheben. Unterlassen sie dies trotz Mahnung, so hat der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

1. erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
2. wesentlicher Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
3. gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
4. baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
5. Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.

Haftung

Art. 39

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Grundeigentümern, den Baurechtsnehmern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Mittelbeschaffung

Art. 40

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer und der Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

³ Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Grundsätze

Art. 41

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 49 erfüllt sind, Baubeiträge.

² Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

³ Gebührenanpassungen sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

⁴ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren, über eine neue Tarifzonen-zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 42 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

1. höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.
+ 1 bis 4 Tarifzonen
2. Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.
– 1 bis 4 Tarifzonen

⁵ Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

⁶ Die Gemeindeversammlung erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.⁴

Tarifzonen

Art. 42

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 41 Abs. 4 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhöflflächen etc., Schmutzwasseranfall gering.	0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.). Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %.	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.	
	3. Schulhäuser und Sportanlagen Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %.	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %.	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %.	3.6
9	Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %.	4.3

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
10	1. Grundstücke mit acht- und neugeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
	2. Strassen, Wege, Plätze. Versiegelungsgrad bis 100 %.	
11	Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.7
12	Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.4
13	Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.1
14	Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.8
15		8.5

Einteilung in die Tarifzonen

Art. 43

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird nach den Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 4 und Art. 42 einer Tarifzone zugewiesen.

³ Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

⁴ In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

⁵ Gegen die Tarifzoneneinteilung kann nach der Rechnungsstellung innerhalb der Einsprachefrist Einsprache erhoben werden.

Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

Art. 44

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 45 berechnet.

² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden auf Grund der Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 4 und 42 einer solchen zugeteilt.

³ Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, nun aber gemäss Art. 43 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

⁴ Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.) den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

⁵ Wird ein von den öffentlichen Abwasseranlagen mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 46 Abs. 5 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungssystem keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

⁶ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 45 um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

⁷ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem früheren Reglement entsteht.

⁸ Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig

angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

⁹ Auch für temporäre Anschlüsse von mehr als einem halben Jahr Dauer wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese wird pro rata temporis festgelegt und beträgt ab 10 Jahren die volle Anschlussgebühr.

Anschlussgebühr; 2. Berechnung

Art. 45

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Anschlussgebühr = GF x TGF x AK

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 48

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche

² Der Betrag pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die tarifzonengewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

³ Die Gemeinde legt den Betrag pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

Art. 46

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Aumühle.

² Die Betriebsgebühr wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst.

³ Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche);
2. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.

⁴ Die Grundgebühren haben mittelfristig maximal 30 %, die Mengengebühren minimal 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

⁵ Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die tarifzonen-gewichtete Grundstücksfläche. Von den öffentlichen Anlagen mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁶ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers von den Bezüglern nachweislich nicht abgeleitet wird (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.

⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, wird die jährliche Betriebsgebühr aufgrund der Gebührenkalkulation der Gemeinde separat ermittelt. Der Gemeinderat kann für die Berechnung den Betriebskostenverteiler des Abwasserverbandes ARA Aumühle heranziehen.

⁸ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser), ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Gemeindeversammlung auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.⁴

¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb der Liegenschaft ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

¹¹ Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 41 vornehmen.

Betriebsgebühr; 2. Berechnung

Art. 47

¹ Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100} \end{aligned}$$

² Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 48

TF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Preis pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Mengenpreis pro Kubikmeter Wasser.

³ Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Aumühle.

⁴ Pro Grundstück oder Teilgrundstück mit Wasserbezug wird die zu verrechnende Betriebsgebühr, zusammengesetzt aus Grund- und Mengengebühr, auf einen Maximalwert von CHF 7.00 pro Kubikmeter Frischwasser begrenzt. Bei denjenigen Fällen, wo eine Begrenzung vorgenommen wird, beträgt die Betriebsgebühr jedoch mindestens CHF 250.00.

Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

Art. 48

¹ Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen, sondern auf eine fiktive Parzelle mit der Fläche vergleichbarer Objekte von mindestens 600 m² abgestellt.

² Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der Landwirtschaftszone, wird die Summe der angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) durch 40 % dividiert.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der Landwirtschaftszone liegen, wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und

Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 42) dividiert.

⁴ Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

⁵ Bei Grundstücken, welche gemäss dem Planungs- und Baugesetz von einer "Ausnutzungsübertragung" bzw. "Nutzungsübertragung" profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne "Ausnutzungsübertragung" bzw. "Nutzungsübertragung" für die Einhaltung der Ausnutzungs- bzw. Nutzungsziffern notwendig wäre.

Baubeiträge

Art. 49

¹ Werden durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr im Sinne der kantonalen Gesetzgebung Baubeiträge erheben.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren.

Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

Art. 50

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten der Eigentümer (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Zahlungspflicht

Art. 51

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 52

Für die Abgaben und Gebühren besteht an den betreffenden Grundstücken gemäss Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGschG; NG 722.1) ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht und zwar für die Anschlussgebühr, die Baubeiträge und für jährlich wiederkehrende Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Art 53 des GSchG je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

Fälligkeit

Art. 53

¹ Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung nach der Abnahme oder des Inkrafttretens der neuen Situation gemäss Art. 43 Abs. 3. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigern sich die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Fälligkeit zur Zahlung des Perimeterbeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht 30 Tage nach Rechnungsstellung.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁶ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Mehrwertsteuer

Art. 54

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Rechtsmittel

Art. 55

¹ Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

² Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

Strafbestimmungen

Art. 56

¹ In Bezug auf die Strafbestimmungen wird auf Art. 31 des KGSchG verwiesen.

² Insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

Art. 57

¹ Kommen die Pflichtigen den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben oder der Anschlusspflicht nicht nach und leisten sie einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme anzuordnen.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VII. Ausnahmen

Ausnahmen

Art. 58

¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten, insbesondere

1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.

² Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen und dem Sinn und Zweck des Siedlungsentwässerungsreglements nicht zuwiderlaufen.

³ Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Verfahren

Art. 59

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Übergangsbestimmungen

Art. 60

¹ Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Oktober bis Dezember 2019 wird nach dem bisherigen Reglement, für die Ableseperiode vom Januar 2020 bis September 2020 erstmals im Jahr 2020 auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2020 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt. Stichtag ist das Datum der Baubewilligung.

Inkrafttreten

Art. 61

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ennetbürgen vom 24. Mai 2002 unter Vorbehalt von Art. 59 und Art. 60 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Gemeinderat Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident:
Viktor Eiholzer

Der Gemeindeschreiber:
Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. 247 vom 12. Mai 2020

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 722.1

⁴ Änderung Regierungsrat mit RRB Nr. 247 vom 12. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Um den Textfluss zu vereinfachen, wird für Personen und Funktionen generell die männliche Form verwendet; sie gilt auch für alle weiblichen Personen und Funktionen.

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	1
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates.....	1
II. Art und Einleitung der Abwässer	2
Art. 4 Begriffe.....	2
Art. 5 Einleitung von Abwasser.....	2
Art. 6 Versickerung von Abwasser.....	2
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	3
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	3
Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern	3
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche.....	3
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	4
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe.....	4
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	5
Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung	5
III. Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss Liegenschaften	5
Art. 15 Grundlage	5
Art. 16 Entwässerungssysteme	5
Art. 17 Abwasseranlagen.....	5
Art. 18 Öffentliche und private Abwasseranlagen	6
Art. 19 Plan der Abwasseranlagen	7
Art. 20 Private Erschließung.....	7
Art. 21 Übernahme Unterhalt von privaten Abwasseranlagen	7
Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften.....	7
Art. 23 Anschlusspflicht	8
Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	8
Art. 25 Abnahmepflicht	8
Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen.....	8
Art. 27 Kataster.....	9
Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften	9
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	9
Art. 29 Bewilligungspflicht.....	9
Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung.....	10
Art. 31 Anschlussbewilligung	10
Art. 32 Planänderungen.....	10
Art. 33 Kontrollinstanz.....	10
Art. 34 Baukontrolle und Abnahme	11
Art. 35 Vereinfachtes Verfahren.....	11

V. Betrieb und Unterhalt	11
Art. 36 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	12
Art. 37 Betriebskontrolle	12
Art. 38 Sanierung	13
Art. 39 Haftung	13
VI. Finanzierung	13
Art. 40 Mittelbeschaffung	13
Art. 41 Grundsätze	14
Art. 42 Tarifzonen	15
Art. 43 Einteilung in die Tarifzonen	16
Art. 44 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	17
Art. 45 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	18
Art. 46 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 47 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	20
Art. 48 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	20
Art. 49 Baubeiträge	21
Art. 50 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	21
Art. 51 Zahlungspflicht	21
Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 53 Fälligkeit	22
Art. 54 Mehrwertsteuer	22
VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	22
Art. 55 Rechtsmittel	22
Art. 56 Strafbestimmungen	23
Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	23
VIII. Ausnahmen	23
Art. 58 Ausnahmen	23
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 59 Hängige Verfahren	23
Art. 60 Übergangsbestimmungen	24
Art. 61 Inkrafttreten	24

ANHANG I: ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.201)
kGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 1. April 2009
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

* Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.